

**Schiedsstelle nach § 78g SGB VIII
beim
Landesamt für Gesundheit und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Die Vorsitzende**

Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35, 18059 Rostock



Az: 31/20 SGB VIII SchSt

S c h i e d s s p r u c h

In Sachen

xxx

g e g e n

xxx

w e g e n

-Antragsteller-

-Antragsgegner-

Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltvereinbarung für die
Kindertageseinrichtung xxx in xxx

hat die Schiedsstelle des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach § 78g SGB VIII aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 15. Dezember 2020 beschlossen:

1. Die zwischen den Parteien geeinten Entgelte für den Kindergarten in Höhe von

798,57 Euro pro Ganztagsplatz/ Monat,
479,14 Euro pro Teilzeitplatz/ Monat und
319,43 Euro pro Halbtagsplatz/ Monat

werden für die Laufzeit vom 1. April 2020 bis zum 31. März 2021 festgesetzt.

2. Die Gebühr des Verfahrens tragen die Parteien jeweils zur Hälfte.

I. Tatbestand

Hausanschrift:
Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

(0381) 331-59000
(0381) 331-59046
schiedsstelle@lagus.mv-regierung.de
www.lagus.mv-regierung.de

Der Antragsteller ist Träger des xxx. Er betreibt die Einrichtung auf Grundlage der Betriebserlaubnis vom xxx mit einer Kapazität von xxx Plätzen.

Der Antragsteller forderte den Antragsgegner mit Schreiben vom 16. Oktober 2019, eingegangen am 19. Oktober 2019, zu Leistungs-, Qualitätsentwicklungs- und Entgeltverhandlungen für die Einrichtung auf und reichte Verhandlungsunterlagen ein. Er strebte den Abschluss einer neuen Vereinbarung zum 1. Januar 2020 an.

Der Antragsgegner konnte bis zum Ende des Jahres 2019 keine Verhandlungen über die Vereinbarungen für die Einrichtung realisieren. Die Parteien schlossen zunächst am 11. November 2019 eine Übergangsvereinbarung nach § 35 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) für die Zeit vom 1. Januar 2020 bis 31. Januar 2020. Am 16. Januar 2020 verhandelten die Parteien über die neu abzuschließenden Vereinbarungen. Dabei bestand in den meisten Positionen Einigkeit. Der Verhandlungsführer des Antragsgegners kündigte an, im Nachgang zu der Verhandlung zur Höhe der Personalkosten und zu der Anzahl der eingesetzten Fachkräfte Rücksprache mit der Rechtsabteilung bzw. dem Jugendamt zu nehmen. Während die Personalkosten auf Grundlage der Rückmeldung geeinigt werden konnten, kam es zu der Anzahl der einzusetzenden Fachkräfte zunächst zu keiner Einigung.

Mit Schreiben vom 31. März 2020, eingegangen am selben Tag, hat der Antragsteller die Schiedsstelle angerufen.

Im September 2020 haben die Parteien außerhalb der Schiedsstelle eine Einigung über die Höhe der Entgelte für die Einrichtung erzielt. Während beide Parteien zunächst übereinstimmend von einer Laufzeit vom 1. April 2020 bis 31. März 2021 ausgegangen sind, hat der Antragsgegner den Laufzeitbeginn mit E-Mail an den Antragsteller vom 30. September 2020 streitig gestellt. Die Parteien haben der Schiedsstelle jeweils mit Schreiben vom 6. November 2020 übereinstimmend die geeinten Beträge in Höhe von 798,57 Euro pro Ganztagsplatz/Monat, 479,14 Euro pro Teilzeitplatz/Monat und 319,43 Euro pro Halbtagsplatz/Monat mitgeteilt.

Die Schiedsstelle hat am 15. Dezember 2020 in Anwesenheit des Antragstellers zur Sache verhandelt. Der Antragsgegner ist auf die Ladung vom 16. November 2020 zur Verhandlung nicht erschienen und hat nach telefonischer Rücksprache per E-Mail mitgeteilt, dass er auf die Teilnahme verzichtet.

Der Antragsteller trägt vor, angesichts des Schiedsstellenantrags vom 31. März 2020 sei kein Grund ersichtlich, den Laufzeitbeginn auf den 1. Dezember 2020 und das Laufzeitende auf den 30. November 2021 zu verschieben. Damit werde ihm nicht nur das erhöhte Entgelt für mehrere Monate verwehrt, sondern auch die Möglichkeit genommen, zum Abschluss einer neuen Vereinbarung zum 1. April 2021 aufzurufen. Zudem passe der nun seitens des Antragsgegners beantragte Vereinbarungszeitraum nicht zu den geeinigten Kalkulationsgrundlagen.

Der Antragsgegner habe sich hinsichtlich des Vereinbarungszeitraums widersprüchlich verhalten. Die Notwendigkeit der Verhandlung vor der Schiedsstelle ergebe sich ausschließlich dadurch, dass es der Antragsgegner ablehne, die Möglichkeit einer rückwirkenden Einigung innerhalb des anhängigen Schiedsstellenverfahrens zu nutzen.

Der Antragsteller beantragt:

1. Die Laufzeit für die Entgelte wird ab dem 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 festgesetzt.
2. Die Gebühren werden dem Antragsgegner auferlegt.

Der Antragsgegner beantragt mit Schriftsatz vom 6. November 2020:

1. Die Laufzeit für die Entgelte wird ab dem 01.12.2020 bis zum 30.11.2021 festgesetzt.
2. Die Gebühren werden dem Antragsteller auferlegt.

Der Antragsgegner hat sich trotz Bitte der Schiedsstelle um Stellungnahme zu dem beantragten Vereinbarungszeitraum vom 16. November 2020 auch nicht schriftlich zu den Gründen für den beantragten Zeitraum geäußert.

Hinsichtlich des weiteren Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien sowie deren Anlagen und auf die Niederschrift über die Verhandlung vor der Schiedsstelle verwiesen.

II. Begründung

Der Antrag des Antragstellers ist gemäß § 16 Abs. 3 KiföG M-V in der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung in Verbindung mit § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII zulässig. Die Schiedsstelle ist nach § 16 Abs. 3 KiföG M-V a.F. i. V. m. § 78g SGB VIII zuständig. Nach § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII entscheidet die Schiedsstelle unverzüglich auf Antrag einer Partei über die Gegenstände, über die keine Einigung erzielt werden konnte, wenn eine Vereinbarung nach § 78b SGB VIII innerhalb von sechs Wochen nicht zustande kommt, nachdem eine Partei die andere schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert hat. Dies ist hier gegeben. Der Antragsteller hat die Antragsgegnerin am 19. Oktober 2019 schriftlich zu Verhandlungen aufgefordert. Er hat den Antrag an die Schiedsstelle am 31. März 2020 gestellt und somit weit nach Ablauf von sechs Wochen.

Der Antrag des Antragstellers auf Festsetzung des Laufzeitbeginns auf den 1. April 2020 ist auch begründet.

Die Regelung in § 78g Abs. 2 Satz 1 SGB VIII, wonach die Schiedsstelle angerufen werden kann, wenn innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung zu Verhandlungen keine Vereinbarung zustande gekommen ist, lässt erkennen, dass im Regelfall vom Abschluss einer Vereinbarung innerhalb der Zeitspanne von sechs Wochen auszugehen ist. Nach § 78g Abs. 3 Satz 2 SGB VIII werden die Festsetzungen der Schiedsstelle mit dem Tag wirksam, an dem der Antrag bei der Schiedsstelle eingegangen ist, sofern ein Zeitpunkt für das Inkrafttreten nicht in der Entscheidung bestimmt wird. Die Rückwirkung der Schiedsstellenentscheidung auf den Tag der Antragstellung ist somit der Regelfall. Auch die Parteien sind nach § 78d Abs. 2 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB VIII in der Lage, vor der Schiedsstelle eine Vereinbarung für die Zeit ab Eingang des Antrags bei der Schiedsstelle zu schließen. Die Dauer des Verfahrens vor der Schiedsstelle soll also das Inkrafttreten der letztlich getroffenen Einigung oder der Entscheidung der Schiedsstelle nicht beeinflussen.

Dadurch soll u.a. sichergestellt werden, dass eine Einigung im Rahmen des Verfahrens nicht daran scheitert, dass eine der beiden Parteien befürchten muss, durch intensive und u.U. auch zeitaufwändige Bemühungen um eine einvernehmliche Lösung des Konflikts den angestrebten Laufzeitbeginn zu gefährden. Es müssten daher besondere, in der Sphäre des Antragstellers liegende Gründe vorliegen, um den von ihm gewünschten Beginn der Laufzeit zum Beginn des auf die Antragstellung bei der Schiedsstelle folgenden Monats zu verweigern. Derartige Gründe sind jedoch weder vom Antragsgegner vorgetragen noch anhand des Geschehensablaufs seit der Aufforderung zu Verhandlungen ersichtlich. Der Antragsteller strebte zunächst mit seiner Aufforderung zu Verhandlungen vom 19. Oktober 2019 den Abschluss einer neuen Vereinbarung zum 1. Januar 2020 an. Während der mehr als zehn Wochen bis zu diesem Datum konnte der Antragsgegner eine Verhandlung über die Einrichtung nicht realisieren. Es ist nicht ersichtlich, warum ein Laufzeitbeginn nun nicht einmal zum 1. April 2020 möglich sein sollte.

Es erscheint verhältnismäßig, die Gebühr des Verfahrens den Parteien jeweils zur Hälfte aufzuerlegen. Hier haben sich die Parteien inhaltlich geeinigt, wobei sich beide Seiten kompromissbereit gezeigt haben. Lediglich hinsichtlich des Beginns der Laufzeit ist keine Einigung erfolgt. Die Differenz, über die eine Entscheidung der Schiedsstelle erforderlich war, ist jedoch im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Vereinbarung von geringer Bedeutung. Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist die Notwendigkeit der Verhandlung vor der Schiedsstelle zudem nicht ausschließlich durch den Antragsgegner verursacht worden. Aus Sicht der Schiedsstelle wäre eine Verhandlung auch notwendig gewesen, wenn der Antragsgegner bereit gewesen wäre, sich vor der Schiedsstelle mit dem Antragsteller auf die Laufzeit zu einigen, oder wenn beide Parteien die Festsetzung desselben Vereinbarungszeitraums beantragt hätten.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorliegende Entscheidung der Schiedsstelle ist der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten gegeben, ohne dass es der vorherigen Durchführung eines Vorverfahrens bedarf, § 78g Abs. 2 Satz 2, 4 SGB VIII. Die Klage ist schriftlich, auf dem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht xxx innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses zu erheben. Die Klage richtet sich gegen eine der beiden Vertragsparteien, nicht gegen die Schiedsstelle, § 78g Abs. 2 Satz 3 SGB VIII.

Rostock, 2. Januar 2021

Prof. Dr. Britta Tammen
Vorsitzende der Schiedsstelle
nach § 78g SGB VIII M-V